

► Richtlinien-Änderung

AU-Bescheinigung: Regelungen zur Rückdatierung und Folgebescheinigung geändert

| Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen dürfen jetzt in Ausnahmefällen bis zu drei Tage rückdatiert werden. Dies hat der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) am 17. Dezember 2015 beschlossen. Die entsprechende Änderung der Arbeitsunfähigkeits-Richtlinie (AU-RL) ist am 4. März 2016 in Kraft getreten. |

Bisher war eine Rückdatierung nur für zwei Tage möglich. Um jedoch zu gewährleisten, dass eine Arbeitsunfähigkeit auch für den Zeitraum einer Notfallversorgung rückwirkend bescheinigt werden kann – zum Beispiel für das Wochenende – wurde der Zeitraum von zwei auf drei Tage verlängert.

Zudem wurde in der AU-RL die Regelung zum Anspruch auf Krankengeld und dessen Fortbestehen aufgrund einer Folgebescheinigung der Arbeitsunfähigkeit geändert: Bislang mussten die Patienten die Fortdauer der Arbeitsunfähigkeit spätestens am Tage des Ablaufs der bisher attestierten Arbeitsunfähigkeit erneut ärztlich feststellen lassen. Jetzt gilt, dass der Anspruch auf Krankengeld auch dann bestehen bleibt, wenn das Fortbestehen der Arbeitsunfähigkeit wegen derselben Krankheit am nächsten Werktag nach dem Ende der bisher festgestellten Arbeitsunfähigkeit ärztlich festgestellt wird. Samstage werden dabei nicht als Werktage gezählt.

► G-BA Beschluss

Krankentransport-Richtlinie gilt auch für die vertragszahnärztliche Versorgung

| Auch Zahnärzte können in Ausnahmefällen Krankenfahrten zur ambulanten Behandlung zulasten der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) verordnen. Dies hat der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) mit dem in Kürze in Kraft tretenden Beschluss vom 18. Februar 2016 zur Anpassung der Krankentransport-Richtlinie klargestellt. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass Vertragszahnärzte Krankenbeförderungsleistungen nur im Zusammenhang mit vertragszahnärztlicher Behandlungsbedürftigkeit verordnen können. |

Gemäß § 8 der Krankentransport-Richtlinie des G-BA können Fahrtkosten zu einer ambulanten Behandlung nur bei zwingender medizinischer Notwendigkeit in besonderen – für Zahnärzte nicht relevanten – Ausnahmefällen verordnet und von der Krankenkasse übernommen werden. Daneben kann die Fahrt zur ambulanten Behandlung für Versicherte verordnet und genehmigt werden, die einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „aG“ (außergewöhnliche Gehbehinderung), „Bl“ (Blindheit) oder „H“ (Hilflosigkeit) oder einen Einstufungsbescheid gemäß SGB XI in die Pflegestufe 2 oder 3 bei der Verordnung vorlegen oder vergleichbar in ihrer Mobilität beeinträchtigt sind. Versicherte, die vorübergehend immobil sind und für die ein akuter oder nicht aufschiebbarer Behandlungsbedarf besteht, werden vom G-BA-Beschluss nicht erfasst. Insofern sind die Verbesserungen in der Versorgung nur gering.

Mitgeteilt von RA Tim Hesse, Dortmund, www.kanzlei-am-aerztehaus.de

Rückdatierung:
Zeitraum von zwei
auf drei Tage
verlängert

**Verordnung nur bei
Schwerbehinderten
und stark Pflege-
bedürftigen möglich**